

GEMEINDE HÜGELSHEIM  
Landkreis Rastatt

**Satzung**  
**über das Anbringen von Werbeanlagen**

Gemäß § 74 Abs. 1 Landesbauordnung (LBO) in der Fassung vom 08.08.1995 (GBl. S. 617), geändert durch Gesetze vom 15.12.1997 (GBl. S. 521), vom 19.12.2000 (GBl. S. 760), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber: S. 698), geändert durch Gesetz vom 19.12.2000 (GBl. S. 745), beschließt der Gemeinderat am 10.11.2003 folgende Satzung:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

- (1) Der Geltungsbereich für die Regelung über Werbeanlagen umfaßt die im Zusammenhang bebauten Ortsgebiete der Siedlungs- und Gewerbeflächen auf der Gemarkung Hügelsheim, soweit nicht durch Bebauungspläne nach § 30 Baugesetzbuch andere Regelungen getroffen sind.
- (2) Der Geltungsbereich ist im beiliegenden Übersichtsplan dargestellt, der Bestandteil der Satzung ist.

**§ 2**

**Begriffsbestimmung**

- (1) Werbeanlagen sind alle örtlich gebundenen Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe, Beruf und Dienstleistungen dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind. Hierzu gehören vor allem Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen sowie für Anschläge oder Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen (§ 2 Abs. 9 S. 1 LBO).
- (2) Keine Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind:
  1. Werbeanlagen, die im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen zu parlamentarischen und kommunalen Vertretungskörperschaften, allgemeinen Abstimmungen, Volks- und Bürgerbegehren angebracht und aufgestellt werden, während der Dauer des Wahlkampfes,
  2. Werbeanlagen in Form von Anschlägen zur Veröffentlichung örtlich bezogener Nachrichten und Informationen,
  3. Werbeanlagen an Baustellen, soweit sie sich auf das Vorhaben beziehen,
  4. Lichtwerbungen an Säulen, Tafeln oder Flächen, die allgemein dafür baurechtlich genehmigt sind,

5. Auslagen und Dekorationen in Schaufenstern und Schaukästen,
6. Werbemittel an Verkaufsstellen für Zeitungen und Zeitschriften.

### § 3

#### Zulässigkeit von Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der eigenen Leistung und an den dafür vorgesehenen öffentlichen Anschlagtafeln zulässig. Sie sind so zu gestalten, dass sie nach Form, Maßstab, Werkstoff und Farbe mit ihrer Umgebung in Einklang stehen. Insbesondere dürfen sie das Straßen-, Orts- oder Landschaftsbild nicht verunstalten oder deren beabsichtigte Gestaltung nicht beeinträchtigen. Mehrere Werbeanlagen sind aufeinander abzustimmen und einheitlich zu gestalten.  
Die Wirkung amtlicher Hinweistafeln darf nicht beeinträchtigt werden.  
Der Geltungsbereich dieser Satzung liegt im Bauschutzbereich für den Verkehrsflughafen Baden-Airpark Karlsruhe Baden-Baden, unter Berücksichtigung der Hindernisfreiheit dürfen Werbeanlagen eine Höhe von 133,92 m ü. NN nicht überschreiten.
- (2) Die Größe der einzelnen Werbeanlage ist begrenzt auf 4,00 m<sup>2</sup>.
- (3) Generell unzulässig sind:
  - Werbeanlagen auf Gebäuden
  - Werbeanlagen auf Dachflächen
  - bewegliche Werbeanlagen (in diesem Punkt sind mobile Anlagen gemeint)
  - Werbeanlagen mit wechselndem und bewegtem Licht
  - Werbeanlagen in grellen Farben
  - Werbeanlagen, die von der freien Landschaft aus in störender Weise in Erscheinung treten
- (4) Außerdem sind unzulässig:
  - mehr als eine Werbeanlage pro Gewerbe, Dienstleistung, Firma, mit Ausnahme von Eckgrundstücken, hier ist pro Straßenseite eine Werbeanlage zulässig.
  - Werbeanlagen mit einer Textschrifthöhe von mehr als 0,60 m
  - freistehende Werbeanlagen innerhalb des Betriebsgrundstückes mit einer Gesamthöhe von mehr als 6,00 m z.B. Fahnentransparente
  - Werbeanlagen außerhalb der Erdgeschosszone und außerhalb der Brüstungszone und Fensterzone des 1. Obergeschosses mit Ausnahme aufgemalter Schriftzüge
- (5) Ausnahmen von Abs. 1 bis 4 sind im Einzelfall zulässig, sofern die Werbeanlage mit § 3 Abs. 1 vereinbar ist.

### § 4

#### Unzulässige Anbringungsorte

An Böschungen, Stützmauern, Seitenwänden von Unterführungen, Einfriedungen, Leitungsmasten, Bäumen, Schornsteinen und Fensterläden dürfen Werbeanlagen nicht angebracht werden. Außerhalb des Erschließungsbereiches der Ortsdurchfahrten sind Werbeanlagen nach den Bestimmungen des Straßengesetzes unzulässig.

**§ 5**

**Verbot des wilden Plakatierens**

Anschläge sind außerhalb der dafür bestimmten Anlagen (z.B. Plakatsäulen und -tafeln) nicht zulässig.

**§ 6**

**Werbeanlagen bei Sonderveranstaltungen**

Bei zeitlich begrenzten Sonderveranstaltungen (z.B. Saisonabschlussverkauf, Ausstellungen, Jubiläumsfeste der örtlichen Vereine) können Werbeanlagen als Attrappen, Spannbänder oder Fahnen zur Ankündigung und während der Dauer der Veranstaltung, längstens auf die Dauer eines Monats, zugelassen werden.

Für Spannbänder im Bereich klassifizierter Straßen ist die Zustimmung der Straßenbauverwaltung einzuholen.

**§ 7**

**Ordnungswidrigkeiten**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig i. S. v. § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO und kann mit einer Geldbuße belegt werden.

**§ 8**

**Verhältnis zu anderen örtlichen Bauvorschriften**

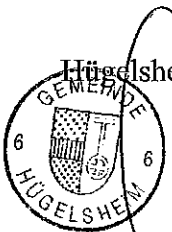
Die Vorschriften dieser Satzung gelten nur insoweit, als nicht durch besondere örtliche Bauvorschriften für einzelne Baugebiete etwas anderes vorgeschrieben ist.

**§ 9**

**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung ihrer Genehmigung in Kraft.

Hügelsheim, den 10. November 2003



Dehmelt, Bürgermeister

Z:\REGISAFENTEXT\6\SATZUN10.DOC

Genehmigt gem. § 74 Abs. 6 LBO

Rastatt, den 28. NOV. 2003

 - Köstel-

**Landratsamt Rastatt**  
Amt für Baurecht und Naturschutz

